



ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Grenze des räuml. Geltungsbereichs
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- +++++ Abgrenzung unterschiedlicher Hauptgebäudeeinrichtung und Richtung der Hauptgebäudeausweisung

2. Maß der baulichen Nutzung

- WA Allgemeines Wohngebiet
- WA 1 Siehe textl. Festsetzung Nr. 1
- WA 2 Siehe textl. Festsetzung Nr. 2

3. Bauweise

- o offene Bauweise
- Einzelhaus
- Doppelhaus

4. Flächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkfläche
- F + R Fuß- und Radweg
- Fläche für Ver- und Entsorgung
- Elektrizität
- Grünflächen, öffentlich
- Parkanlage
- Spielfeld
- Flächen mit Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Flächen mit Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Erhaltungsgebot für Bäume
- Verkehrsgut

II. Baugestaltung

- 40° Dachneigung

III. Planbestimmende Maße

- 9,0 m Maße, Bauteile parallel
- R = 8 Radien
- rechtwinklig
- Verlängerung

IV. Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 128 Flurstücksnummer
- topogr. Umrislinien
- Wohngebäude
- Gebäude mit Durchfahrt, Passage, Anlage
- Wirtschaftsgebäude
- Baum

- Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsblätter in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 26.12.78 angewendet. (RdFV, d. Innenministeriums 102-7120)

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 249, Kennwort: „Moorstraße“, der Stadt Rheine

I. Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB bzw. nach BauNVO

- Auf den mit WA gekennzeichneten Flächen sind Ausnahmen n. n. § 4 (3) BauNVO ausgeschlossen (§ 16) BauNVO.
- Auf den mit 2 Wo gekennzeichneten Flächen sind nur 2 Wohnungen Grundstücks zulässig (§ 9 (1) 6 BauGB).
- Die Plananlagen sind in der Weise zu gestalten, dass die Anforderungen an die bauliche Nutzung im Sinne des § 9 (1) 6 BauGB erfüllt werden.
- Auf den gem. § 9 (1) 24 gekennzeichneten Flächen sind bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsbegrenzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen Schutzmaßnahmen durchzuführen, die den Anforderungen an die bauliche Nutzung im Sinne des § 9 (1) 24 BauGB entsprechen.
- Die bauliche Gestaltung (z.B. von Fenstern mit ihren Zusatzeinrichtungen (Lüftung, Rollläden etc.) sowie von sonstigen Außenanlagen (Wand, Dach) muss die Anforderungen der einschlägigen Schutzbestimmungen erfüllen.
- Bei der Grundrissanlage ist darauf zu achten, dass Schallräume auf den schallgeschützten Seiten des jeweiligen Wohnbereichs angeordnet werden, so dass eine dauerhafte Belüftung über geöffnete Fenster möglich ist. Die schallschützenden Anforderungen an Lüftungseinrichtungen sind die gleichen wie an Fenster. Im einzelnen werden folgende Schallschutzklassen nach VDI 2719 "Schallschuttmass von Fenstern" festgesetzt:

Schallschuttklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
an den nordöstlichen und südöstlichen Gebäudeseiten (an Bahndamm und Moorstraße)	an den westlichen und südlichen Gebäudeseiten (ausgenommen im rückwärtigen Bereich)	an den nordöstlichen Gebäudeseiten	an den nordwestlichen und südöstlichen Gebäudeseiten	an den südwestlichen Gebäudeseiten	an den nordöstlichen Gebäudeseiten	an den nordwestlichen und südöstlichen Gebäudeseiten	an den südwestlichen Gebäudeseiten	an allen Gebäudeseiten	an den nordwestlichen, nordöstlichen und südöstlichen Gebäudeseiten	an den nordöstlichen und südöstlichen Gebäudeseiten	an den nordwestlichen, nordöstlichen und südöstlichen Gebäudeseiten	an den nordöstlichen und südöstlichen Gebäudeseiten	an den nordwestlichen und südöstlichen Gebäudeseiten
an den nordwestlichen Gebäudeseiten	an den nordwestlichen und südöstlichen Gebäudeseiten	an den südwestlichen Gebäudeseiten	an den nordöstlichen Gebäudeseiten	an den nordwestlichen und südöstlichen Gebäudeseiten	an den südwestlichen Gebäudeseiten	an allen Gebäudeseiten	an den nordwestlichen, nordöstlichen und südöstlichen Gebäudeseiten	an den nordöstlichen und südöstlichen Gebäudeseiten	an den nordwestlichen, nordöstlichen und südöstlichen Gebäudeseiten	an den nordöstlichen und südöstlichen Gebäudeseiten	an den nordwestlichen, nordöstlichen und südöstlichen Gebäudeseiten	an den nordöstlichen und südöstlichen Gebäudeseiten	an den nordwestlichen und südöstlichen Gebäudeseiten
an den nordwestlichen Gebäudeseiten	an den nordwestlichen und südöstlichen Gebäudeseiten	an den südwestlichen Gebäudeseiten	an den nordöstlichen Gebäudeseiten	an den nordwestlichen und südöstlichen Gebäudeseiten	an den südwestlichen Gebäudeseiten	an allen Gebäudeseiten	an den nordwestlichen, nordöstlichen und südöstlichen Gebäudeseiten	an den nordöstlichen und südöstlichen Gebäudeseiten	an den nordwestlichen, nordöstlichen und südöstlichen Gebäudeseiten	an den nordöstlichen und südöstlichen Gebäudeseiten	an den nordwestlichen, nordöstlichen und südöstlichen Gebäudeseiten	an den nordöstlichen und südöstlichen Gebäudeseiten	an den nordwestlichen und südöstlichen Gebäudeseiten

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 31.03.1992 die Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Rheine, den 31.03.1992

gez. Günter Thum
Bürgermeister

gez. Josef Wip
Ratungsmitglied

gez. Theo Eifert
Schriftführer

Gegen diesen Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB mit Verhängung vom 31.03.1992 die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2353) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1753) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.92 (GV NW S. 467).
- Planzeichenverordnung vom 01.03.91 PlanZV 90 (BGBl. I S. 58).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S. 124).
- Hauptstatut der Stadt Rheine vom 28.12.89 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.93.

Rheine, den 18.03.93

Stadtplanungsamt
gez. Dr. Kratzsch
Dipl.-Ing.

gez. Dr. Kratzsch
Techn. Baugemeister

Der Planungsamt sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen des § 5 Abs. 1 und 2 des Planungsamts.

Rheine, den 18.03.1993

Stadtplanungsamt
gez. Dr. Kratzsch
Dipl.-Ing.

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 31.03.1992 die Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Rheine, den 31.03.1992

gez. Günter Thum
Bürgermeister

gez. Josef Wip
Ratungsmitglied

gez. Theo Eifert
Schriftführer

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 31.03.1992 die Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Rheine, den 31.03.1992

gez. Günter Thum
Bürgermeister

gez. Josef Wip
Ratungsmitglied

gez. Theo Eifert
Schriftführer

Gegen diesen Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB mit Verhängung vom 31.03.1992 die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

Am 31.03.1992 ist die Anfechtung eingelegt worden.

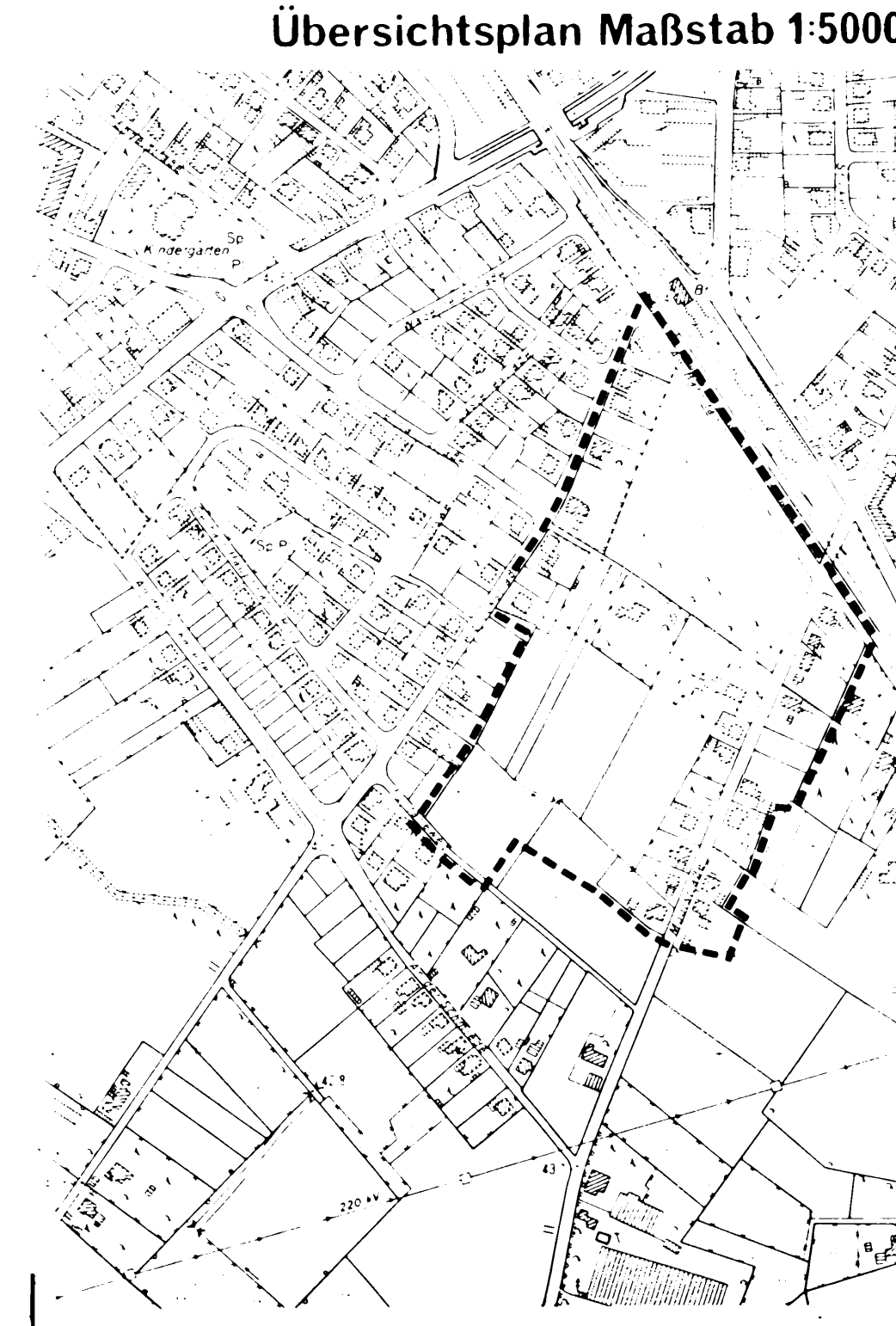
Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr. 249

Kennwort: „Moorstraße“

Maßstab=1:500

Übersichtsplan Maßstab 1:5000



Durchlauf: 85 Normallicht